# Stadt Hamm Stadtplanungsamt

# Gemeinsame Begründung zu den Bebauungsplänen

Nr. 05.069 - Schacht Franz Nord I - und

Nr. 05.073 - Schacht Franz Nord II -

vom 15.11.2011

# <u>Inhaltsverzeichnis</u>

1.	Gründe für eine gemeinsame Begründung zu den beiden Bebauungsplänen	1
2.	Räumliche Geltungsbereiche	1
3.	Anlass und Notwendigkeit der Planung	2
4.	Übergeordnete Vorgaben	4
5. 5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6	Bestand	4 5 6
6. 6.1 6.2		7
7.	Entwässerung der Plangebiete	10
8.	Immissionsschutz	10
9.	Artenschutz	11
	ng 1: Zusammenfassende Tabelle zum Bebauungsplan Nr. 05.069	

# 1. Gründe für eine gemeinsame Begründung zu den beiden Bebauungsplänen

Am 14.12.2010 hat der Rat der Stadt Hamm die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05.069 - Schacht Franz Nord - beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt umfasste dessen Geltungsbereich noch die beiden nun getrennten Bebauungspläne Nr. 05.069 und Nr. 05.073.

Bei der Fläche handelt es sich um die ehemalige Schachtanlage Franz der Zeche Heinrich Robert. Zu Beginn der Planungen für die Umnutzung der Fläche stand diese noch unter Bergaufsicht. Solange eine Fläche unter Bergaufsicht steht, können kommunale Planungen durch einen Bebauungsplan nicht rechtswirksam werden. Allerdings besteht ein Abschlussbetriebsplan und die Ruhrkohle AG Montan Immobilien (RAG MI) bereitet die Übergabe der Flächen vor, um diese der Stadt übergeben und somit auch aus der Bergaufsicht entlassen zu können. Der Zeitpunkt wird u.a. aufgrund der noch durchzuführenden Aufschüttungsarbeiten und Geländegestaltungen für Teilflächen unterschiedlich umsetzbar sein können. Während der südliche Bereich wahrscheinlich bereits Mitte 2012 aus der Bergaufsicht entlassen werden kann, wird dies für die nördliche Fläche wohl erst ein Jahr später der Fall sein können. Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 05.069 - Schacht Franz Nord - wird daher in den Bebauungsplan Nr. 05.069 - Schacht Franz Nord I -, der den südlichen Abschnitt umfasst, und den Bebauungsplan Nr. 05.073 - Schacht Franz Nord II -, der den nördlichen Abschnitt einnimmt, getrennt. Auf diese Weise können die Festsetzungen der Bebauungspläne jeweils möglichst zeitnah auch unabhängig voneinander durch eine zeitversetzte öffentliche Bekanntmachung des zuvor notwendigen Satzungsbeschlusses durch den Rat der Stadt Hamm zur Rechtskraft gebracht werden.

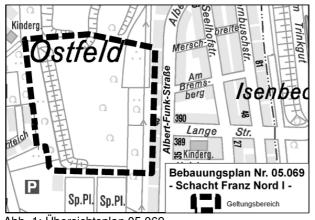
Da der Planungsanlass zur Aufstellung ebenso wie ein Großteil der Inhalte für die beiden Bauleitpläne weiterhin übereinstimmen, wird der Einfachheit und Übersichtlichkeit halber eine gemeinsame Begründung zu den beiden Plänen verfasst. Soweit Inhalte oder räumliche Verortungen nur einen der Pläne betreffen, wird dies gesondert vermerkt, ansonsten gelten die Aussagen für beide Pläne gleichermaßen.

## 2. Räumliche Geltungsbereiche

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 05.069 liegt in der Flur 2 der Gemarkung Herringen und wird begrenzt durch

- die Nordgrenzen der Flurstücke 1211, 1210, 1209, 1208, 1207, 1206, 1205 und 1204,
- die Ostgrenzen der Flurstücke 1204, 1216, 3950 und 3951,
- einen geradlinigen Übersprung der Flurstücke 3951 und 3956 zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 3954,
- die Südgrenzen der Flurstücke 3954, 3969 und 3944,
- die Westarenze des Flurstücks 3944.
- die Südgrenze des Flurstücks 3943,
- ein ca. 23 m langes Stück der Westgrenze des Flurstücks 3961,
- eine gerade Linie durch das Flurstück 3960,
- eine geradlinige Verbindung zur sowie circa einem Meter der Nordgrenze des Flurstücks 3980
- die Westgrenze des Flurstücks 3958,
- ein circa ein Meter langes Stück der Südgrenze des Flurstücks 3958,
- eine geradlinige Verbindung durch das Flurstück 1228 zur Nordgrenze des Flurstücks 1211.

Die genauen Gebietsgrenzen sind dem Bebauungsplan zu entnehmen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 10,36 ha.



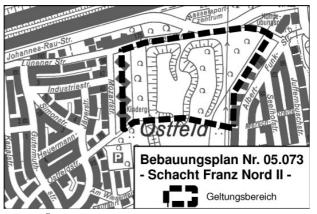


Abb. 1: Übersichtsplan 05.069

Abb. 2: Übersichtsplan 05.073

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 05.073 liegt in der Flur 2 der Gemarkung Herringen und wird begrenzt durch

- die Westgrenzen der Flurstücke 1231 und 1102,
- die Nordgrenzen der Flurstücke 1102, 563, 564, 1056, 566 und 1225,
- die Ostgrenze des Flurstücks 1225,
- einen geradlinigen Übersprung des Flurstücks 705 zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1217,
- die Ostgrenze des Flurstücks 1217 sowie
- die Südgrenzen der Flurstücke 1217, 1219, 1221, 1225, 1226, 1227, 1229 und 1231.

Die genauen Gebietsgrenzen sind dem Bebauungsplan zu entnehmen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 12,60 ha.

# 3. Anlass und Notwendigkeit der Planung

Auf der Grundlage der ursprünglichen Ideen der Landesgartenschau-Bewerbung ist seit Mai 2008 ein Rahmenkonzept erarbeitet worden, das dem vom Strukturwandel stark betroffenen Hammer Westen städtebauliche, freizeitwirtschaftliche, aber auch soziale Impulse geben wird. Dabei geht die Rahmenplanung weit über die reine Nachnutzung der ehemals vom Bergbau belegten Flächen hinaus. Das daraus entstandene Entwicklungskonzept "Im Westen was Neues" wurde am 31. März 2009 vom Rat der Stadt Hamm beschlossen.

Die rund 42 ha große Fläche des Schacht-Franz-Geländes ist Kernbereich dieser Planungen ergänzt durch einen nördlichen (Flächen am Datteln-Hamm-Kanal, nördliche Lippeaue und Halde Radbod) und einen südlichen Erweiterungsbereich (Halden Kissinger Höhe und Humbert). Der Brückenschlag über den Kanal und die Lippe ist wesentliches Element dieses räumlichen Konzeptes und dient nicht nur der Anbindung der auf dem Mitteldamm gelegenen überregionalen Radwege (Emscher Park Radweg zwischen Duisburg und Hamm, Landes-Gartenschau-Route zwischen Paderborn und Lünen sowie zukünftig Römer-Route von Xanten bis Detmold), sondern soll auch eine wichtige Verknüpfung der Stadtteile Herringen und Bockum-Hövel für Radfahrer und Fußgänger schaffen.



Abb. 3: Entwicklungskonzept "Im Westen was Neues"

Mit dem Konzept "Im Westen was Neues" wurden für das Schacht-Franz-Gelände Ziele formuliert, die in einzelnen Bebauungsplänen umgesetzt werden. Für den südlichen Bereich sind bereits der Bebauungsplan Nr. 05.049 - Wiesenpark Schacht Franz Süd - am 18.05.2010 und der Bebauungsplan Nr. 05.056 - Sportplatzbereich Schacht Franz - am 14.02.2004 vom Rat der Stadt Hamm beschlossen worden. Mit den Bebauungsplänen Nr. 05.069 und Nr. 05.073 soll die planungsrechtliche Grundlage für den nördlichen Bereich des Schacht-Franz-Geländes gelegt werden. Dieses Schacht-Franz-Gelände ist zentraler Bestandteil des Konzeptes "Im Westen was Neues", das insgesamt eine Fläche umfasst, die von Bockum-Hövel im Norden bis nach Pelkum im Süden reicht.

Das Entwicklungskonzept beschäftigt sich u.a. mit dem aktuellen Zustand (Stand Februar 2009) und den Planungen für den Entwicklungsbereich Schacht Franz Nord. Es sieht hier die Schaffung eines offenen, ruderal geprägten Parkbereiches mit Verbindungsfunktion zwischen den angrenzenden Siedlungsbereichen und zum nördlichen Brückenschlag sowie das Angebot wohnungsnah nachgefragter Nutzungsmöglichkeiten vor. (vgl. Entwicklungskonzept "Im Westen was Neues", Beschluss Nr. 1947/08 vom 30.02.2008, Seite 34-37)

Die Umsetzung dieser Zielkonzeption erfordert aus planungsrechtlicher Sicht die Festsetzung einer entsprechenden Öffentlichen Grünfläche bzw. Wald auf der bisher dem Bergrecht unterliegenden Kohlelager- und Haldenfläche. Hierzu ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 05.069 - Schacht Franz Nord I - sowie des Bebauungsplans Nr. 05.073 - Schacht Franz Nord II - erforderlich, da für diesen Bereich derzeit teilweise noch den Planungen entgegenstehende Festsetzungen des Baugebietsplans gelten. Aufgrund der integrierten Lage des Bereiches und aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine vorgenutzte Fläche handelt, können die Bebauungspläne jeweils als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

# 4. Übergeordnete Vorgaben

Der seit dem 13.12.2008 wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hamm stellt für die Geltungsbereiche der beiden Bebauungspläne eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeitgestaltung und Erholung dar (siehe Abbildung 4).

Da die Bebauungspläne Nr. 05.069 und Nr. 05.073 neben Öffentlichen Grünflächen auch Wald festsetzen, wird der FNP nach Abschluss dieser Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt.

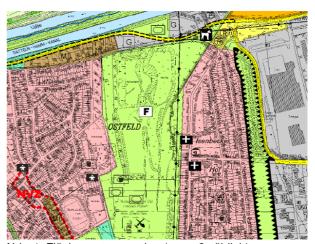


Abb. 4: Flächennutzungsplan (unmaßstäblich)

#### 5. Städtebauliche Bestandsaufnahme

### 5.1. Planungsrechtliche Ausgangssituation

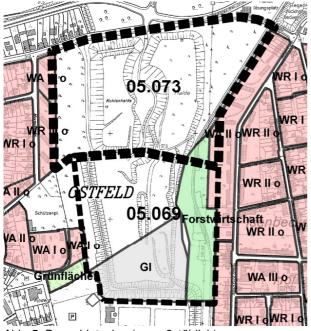


Abb. 5: Baugebietsplan (unmaßstäblich)

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben wird für Teile der Geltungsbereiche der Bebauungspläne zurzeit durch den noch rechtskräftigen Baugebietsplan geregelt (siehe Abbildung 5). Dieser stellt für den Bebauungsplan Nr. 05.069 eine südlich gelegene Teilfläche des Geltungsbereiches als Industriegebiet bzw. südöstlich Fläche für die Forstwirtschaft Allgemeines Wohngebiet dar. Für den Bebauungsplan Nr. 05.073 wird ein südöstlicher Abschnitt derzeit ebenfalls als Allgemeines Wohngebiet bzw. Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Mit Einsetzen der Rechtskraft der Bebauungspläne treten die Festsetzungen des Baugebietsplans für den jeweiligen Geltungsbereich außer Kraft.

# 5.2. Bestand

Das Gelände der ehemaligen Schachtanlage Franz liegt zwischen den beiden Siedlungsbereichen von Nord-Herringen (Neue Kolonie) und Isenbecker Hof. Die westlich und östlich

vorgelagerten und zumeist bewaldeten Flächen dien(t)en deshalb auch dem Immissionsschutz. Von etwa 1950 bis ca. 1996 war auf dem Gelände die Schachtanlage Franz der Zeche Heinrich Robert in Betrieb. Das Areal nutzte man für Ablagerungen von Bergematerial und Kohle, Verfüllungen von natürlichen Mulden, ungeordnete Kippen sowie Gleisanlagen.

Im östlichen Bereich ist eine Abraumhalde bereits aufgeschüttet und bewaldet, während sich die westliche, von einem Wall umgebene Teilfläche noch in Schüttung befindet. Im Rahmen der Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht wurde dieses Abdecken des Standortes mit Boden durchgeführt. Über die Fläche verlaufende Kanäle und Leitungen sind von einer Überbauung freizuhalten und inklusive ihrer jeweiligen Schutzstreifen planungsrechtlich zu sichern. Am östlichen Rand des Geltungsbereiches befindet sich auf Höhe der Straße Merschbreite eine als Grabeland genutzte Teilfläche.

# 5.3. Ver- und Entsorgungsleitungen

Am östlichen bzw. westlichen Rand der Plangebiete sind jeweils Grubenwasserleitungen der RAG Aktiengesellschaft (Soleleitung bzw. 2A DN 250/DN 400) verlegt. Diese müssen mit ihrem Schutzstreifen in den Bebauungsplänen dargestellt werden. Zudem befinden sich auf dem Gelände Grundwassermessstellen. Diese sind für eine dauerhafte Überwachung des Grundwasserspiegels in einwandfreiem Zustand zu halten und nach dem neuesten Stand der Technik zu sichern. Sollte im Zuge von zukünftigen Baumaßnahmen eine Verlegung von Messstellen erforderlich werden, sind diese Maßnahmen mit der RAG Aktiengesellschaft abzustimmen.

In Ost-West-Richtung verläuft ein öffentlicher Mischwasserkanal DN 1400 durch die Nordfläche des Schachts Franz von der Albert-Funk-Straße / Merschbreite bis Mozartstraße. Dieser Mischwasserkanal darf in einer Breite von 16 m (jeweils 8 m von der Achse) nicht weiter übererdet werden. Der Kanal sowie der südliche Teil des Schutzstreifens befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 05.069, der nördlich gelegene Teil des Schutzstreifens liegt im Plangebiet von Nr. 05.073.

Im westlichen Teil der Geltungsbereiche verläuft in Nord-Süd-Richtung eine sich außer Betrieb befindliche Ferngasleitung DN 100. Diese ist mit einem Schutzstreifen von 8 m (4 m beiderseits der Leitungsachsen) in den Bebauungsplan zu übernehmen. Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen und sonstigen Einwirkungen, die den Bestand der außer Betrieb befindlichen Ferngasleitung beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden. Niveauänderungen im Schutzstreifenbereich sind nur nach vorheriger Absprache mit der PLEdoc GmbH statthaft. Im Endausbau von Wegen darf eine Rohrscheitel-Überdeckung von 1 m nicht unterschritten werden. Andererseits sollte eine Deckung von mehr als 2 m nicht vorhanden sein. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen nur in einem lichten Abstand von 2,5 m rechts und links der Leitung angepflanzt werden. Anzustreben ist ein Pflanzabstand außerhalb des Schutzstreifens, damit bei einer Aufgrabung der entsprechenden Leitung zu Reparatur- bzw. Wartungszwecken das Wurzelwerk nicht geschädigt wird. Zu geplanten Baumaßnahmen im Bereich der Ferngasleitung sind der PLEdoc GmbH detaillierte Ausbaupläne (Lageplan, Längenschnitt und Querprofile) zu übermitteln, damit geprüft werden kann, ob Sicherungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an der Leitung notwendig werden. Da sich diese Ferngasleitung außer Betrieb befindet und auch nicht mehr solchen aufnehmen soll bzw. kann, ist ein Ausbau störender Abschnitte im Zuge der Bauausführung im Projektbereich generell möglich. Dies kann allerdings nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Beauftragten der Betriebsstelle erfolgen. Ein Herausschneiden der Rohre darf nur durch das Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH erfolgen. Zuwiderrechtliches Beschädigen der Leitung oder Nicht-Einhaltung der Schutzstreifen und -maßgaben könnten z.B. aufgrund von sich ggfs. noch in der Leitung befindlichen Gasresten zu Gefährdungen führen.

Im östlichen Teil der Geltungsbereiche verläuft in Nord-Süd-Richtung eine 110 kV-Hochspannungsleitung. Diese ist mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil der Bebauungspläne darzustellen. Der Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Im Schutzstreifen der

Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen. Um die Masten herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund sollen in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer / den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer / der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Deutschland AG berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers / des Bauherrn durchführen zu lassen. Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben. insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

# 5.4. Bodenverhältnisse im Plangebiet

Das Untersuchungsgebiet wird von schluffigen, z.T. mittelsandigen Feinsanden der Niederterrasse eingenommen. Mittig queren von West nach Ost Bachablagerungen. Diese nehmen die östliche Randzone vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 05.069 sowie einen von Nordosten bis Südwesten verlaufenden Streifen des Bebauungsplangebietes Nr. 05.073 ein.

An der Oberfläche ist mit anthropogenen Veränderungen in Form von Aufschüttungen unterschiedlicher Mächtigkeit und unterschiedlichen Materials zu rechnen. Dies trifft insbesondere zu, da die RAG Aktiengesellschaft der Stadt Hamm das Gelände in durch Aufschüttungen gestalteter Geländemodellierung überlassen wird.

Die Ablagerungen der Niederterrasse weisen eine Durchlässigkeit von ca. 10<sup>-4</sup> bis 10<sup>-5</sup> m/s (durchlässig) auf, in stärker schluffigen Partien auch etwas weniger. Durch Aufschüttungen kann die Durchlässigkeit des Untergrundes ebenfalls herabgesetzt worden sein.

Im Rahmen des vom Dezernat 63 der Bezirksregierung Arnsberg geführten Abschlussbetriebsplans wurden in der ersten und zweiten Schüttphase 415.000 m³ Boden auf die Nordfläche Schacht Franz aufgebracht. In einer dritten Schüttphase wird ein Volumen von 265.000 m³ hinzugefügt. Ob die dritte Schüttphase bis Ende 2011 abgeschlossen sein wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt (September 2011) noch nicht zu beurteilen.

### 5.5. Altlasten

Die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindliche Fläche wurde von etwa 1829 bis ca. 1950 landwirtschaftlich als Ackerland, Grünland, Waldfläche, Gartenland, Graben, Wegfläche sowie zeitweise als Bauernhof oder Barackenlager genutzt. Luftbilder aus den Jahren 1944/45 weisen für das Untersuchungsgebiet lediglich auf wenige Bombentrichter hin. Von ca. 1950 bis ca. 1996 war auf dem Gelände die Schachtanlage Franz der Zeche Heinrich Robert in Betrieb. Der nördliche Teil des Schachtgeländes (Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 05.069) wurde als Kohlenlagerfläche genutzt.

Im Juni 1999 wurde im Zuge des Abschlussbetriebsplanverfahrens vom Ingenieurbüro Ahlenberg ein umfangreiches Gutachten zur Gefährdungsabschätzung für das ehemalige Schacht Franz Gelände vorgelegt. Es wurden Boden-, Bodenluft- und Grundwasseruntersuchungen auf dem Gelände durchgeführt.

Die Bodenaufschlüsse zeigen im gesamten Untersuchungsbereich künstliche Auffüllungen in stark wechselnden Mächtigkeiten. Die Auffüllungen bestehen nach Angaben des Büros Ahlenberg zum überwiegenden Teil aus Bergematerial, Asche, Bauschutt und Schotter bzw.

Mineralgemisch. Organoleptische Auffälligkeiten (Aussehen / Geruch) im Untersuchungsgebiet waren nicht zu verzeichnen.

Die Gefahrenbeurteilung erfolgt vorrangig auf eine mögliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit (Schutzgut Mensch) unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Nutzung sowie anderer relevanter Schutzgüter. Drei Wirkungspfade sind in diesem Zusammenhang relevant: Direktkontakt, gasförmige Emissionen, Pflanzenverfügbarkeit.

Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse mit den Prüfwerten nach § 8 Abs. Nr. 1 Satz 2 Nr. 1 BBodSchG, so ist keine Prüfwertüberschreitung bei einer Nachnutzung als Park- und Freizeitanlage feststellbar. Liegt der Gehalt oder die Konzentration eines Schadstoffes unterhalb des jeweiligen Prüfwertes, ist insoweit der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auszuschließen (§ 4 Abs. 2 -Bewertung- BBodSchG). Werden die Vorsorgewerte überschritten, ist i.d.R. davon auszugehen, dass längerfristig schädliche Bodenveränderungen zu besorgen und daher Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen sind.

Zur Gestaltung des Geländes sind umfangreiche Übererdungsmaßnahmen erforderlich. Das angelieferte Bodenmaterial wird lückenlos in Qualität und Güte überwacht und dokumentiert.

Das Grundwasser befindet sich aufgrund erhöhter Salzfrachten unter Bergaufsicht. Wegen der erhöhten Salzfrachten wird ein regelmäßiges Monitoring durchgeführt. Eine Nutzung des Grundwassers zu Trink- und Brauchwasserzwecken ist auszuschließen.

Die Fläche wird im Altlastenkataster unter der Reg.-Nr. G999 mit dem Gefährdungsgrad "Kein Verdacht / keine Gefahr bei derzeitiger / planungsrechtlicher Nutzung" geführt.

Der gesamte Planbereich ist in den Bebauungsplänen als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet.

## 5.6. Bergbau

Der überwiegende Teil der Geltungsbereiche der Bebauungspläne stehen noch unter Bergaufsicht, sodass die Bebauungspläne erst mit Beendigung der Bergaufsicht Rechtskraft erlangen können.

Die Planungsgebiete liegen über dem auf Steinkohle und Sole verliehenen Bergwerksfeld "de Wendel". Ebenfalls befinden sich die Planbereiche über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld "de Wendel - Gas" sowie über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeldern "CBM - RWTH" und "Erdwärme de Wendel". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "de Wendel" ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Bewilligung "de Wendel - Gas" und der Erlaubnis "Erdwärme de Wendel" ist die Mingas - Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1 - 3 in 45128 Essen. Inhaberin der Erlaubnis "CBM - RWTH" ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen. Die Planbereiche liegen außerhalb des Einwirkungsbereiches des ehemaligen Bergwerks Ost. Diese Informationen haben den Stand vom 17.10.2011. Für weitergehende Auskünfte ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW - oder der jeweilige Rechteinhaber zuständig.

# 6. Inhalt der Bebauungspläne

# 6.1. Städtebauliche Zielsetzungen

Das Gelände der ehemaligen Schachtanlage Franz liegt wie ein Keil zwischen den Siedlungsbereichen Nord-Herringen Neue Kolonie und Isenbecker Hof. Das Entwicklungskonzept sieht vor, dass sich das gesamte Schacht-Franz-Gelände als etwa mittig gespaltener Haldenkörper präsentiert. Während nach Norden hin eine Anbindung des Entwicklungsbereiches Radbod und des Stadtteils Bockum-Hövel erfolgen soll, ist in West-Ost-Richtung die Anbindung und Verbindung der benachbarten Siedlungsbereiche über den Haldenkörper hinweg zu schaffen.

Dies geschieht durch ein Wegesystem mit einer Ringpromenade und zwei Ost-West-Verbindungen. Insgesamt folgt die Nutzungsbelegung dem Prinzip einer von den Rändern nach innen zunehmend offeneren Parknutzung und -gestaltung. Während im Nordosten ein Aufschüttungshochpunkt mit Aussichtsturm geplant ist, werden zentral im Haldenpark und als Endpunkt des nördlichen Parkzugangs durch Rückhalt und Einstau der Oberflächenentwässerung des Haldenplateaus Wasserflächen in die Gestaltung einbezogen. Das übrige Haldenplateau wird zu einer eher extensiv gepflegten Hochstaudenflur, strukturiert durch Mahd-Lichtungen zum Aufenthalt und Spiel. Diese Grundstruktur setzt sich im Süden des Haldenplateaus in Form einer Bodenmodellierung fort, welche im Übergang zum Sportpark einen Mountainbike-Parcour und ein Trainingsfeld aufnimmt.

Die im Folgenden aufgeführte Abbildung 6 zeigt die einzelnen Elemente der Planungen und beinhaltet z.B. umlaufende Wege, ein großzügiges Mountainbike-Areal, einen Rodelhang und den Landschaftsbalkon auf der südlichen sowie einen Aussichtspunkt auf der nördlichen Halde. Insgesamt wird das Gelände ein naturnaher Park mit viel Raum für Aktivität und Sport, aber auch für naturnahe Erholung und Entspannung. In Kombination mit der Südfläche des Schacht-Franz-Geländes, die bereits Ende 2012 fertig gestellt sein wird, ergibt sich hier voraussichtlich im Jahr 2014 ein ca. 42 ha großer Park mit einzigartigen Angeboten. Dies entspricht etwa der Fläche von 50 Fußballfeldern.



Abb. 6: Gestaltungsplan des Schacht-Franz-Nord-Geländes (Stand Mai 2011)

# 6.2. Festsetzungen der Bebauungspläne

Zielsetzung der Bebauungspläne ist die Anlage einer ruderal geprägten Parkanlage. Dementsprechend werden die Flächen je nach Ausprägung entweder als Öffentliche Grünfläche oder als Wald festgesetzt.

Das Gelände wird in weiten Teilen von Wald und Gehölzen bedeckt. Ein kleinerer Teil dieses Bestandes ist im Rahmen der Geländemodellierungen zum Abschlussbetriebsplan in Absprache zwischen der RAG Aktiengesellschaft und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW gerodet worden, wird bzw. wurde aber anschließend - zum Teil an anderer Stelle auf dem Gelände - in leicht gesteigerter Flächengröße wieder aufgeforstet. Diese Gehölze werden im Bebauungsplan als Wald festgesetzt. Ein schmaler Streifen des Gehölzes am östlichen Gebietsrand befindet sich allerdings innerhalb des Schutzstreifens der RWE-Freileitung und kann daher nicht in seinem Bestand planungsrechtlich gesichert werden. Die festgesetzte Waldfläche erhält die Zweckbestimmung - Erholungswald (mit Möblierung) - bzw. im Geltungsbereich von Nr. 05.073 in Teilen auch die Zweckbestimmung - Erholungswald (mit Möblierung) / Kinderspielplatz Typ B und C -. Hiermit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Waldflächen auch Fußwege, Aufenthaltsgelegenheiten sowie einen Spielplatz aufnehmen sollen. Der Spielplatz soll im Westen des Plangebietes von Nr. 05.073 auf Höhe des Zugangs zur Mozartstraße eingerichtet werden.

Bei der Festsetzung von Waldflächen ist eine hoheitliche Zuständigkeit des Eigenbetriebes Wald und Holz, Forstamt Gelsenkirchen gegeben. Das bedeutet, dass erforderliche Maßnahmen innerhalb der Flächen ggf. mit dem Forstamt abzustimmen sind. Durch die Zulassung von Aktivitäten (Kinderspielplatz, Möblierung, Mountainbikestrecken) innerhalb der Waldflächen ergibt sich ein erhöhter Aufwand bei der Durchführung von Verkehrssicherungsund Waldbewirtschaftungsmaßnahmen. In einem Abstand von 25 m zu den geplanten Wegen und in einem Abstand von 25 m zu Spielflächen und / oder den sonstigen Möblierungen besteht eine verstärkte Verkehrssicherungspflicht.

Im südlichen Teil des Bebauungsplans Nr. 05.069 wird eine Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Trainingsfeld - ausgewiesen. Diese grenzt an die beiden Sportplätze im Geltungsbereich des südlich gelegenen Bebauungsplans Nr. 05.056 an und dient zur Erweiterung der Sport- bzw. Trainingsmöglichkeiten.

Im zentralen Bereich der beiden Bebauungspläne verläuft in Nord-Süd-Richtung eine Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Parkanlage -. Hier werden unter anderem ein Blütenhang, ein Rodelhang, ein Gräserplateau sowie im südlichen Bereich ein Mountainbike-Parcour angelegt.

Die im Osten gelegene Öffentliche Grünfläche beinhaltet neben einer Parkanlage zudem noch die Entwässerungsanlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 05.069 befindet sich zudem noch der bereits bestehende und am 06.09.2011 eingeweihte Kinderspielplatz Isenbecker Hof (Typ B und C).

Im Westen der beiden Bebauungspläne verläuft als Streifen in Nord- Süd-Richtung eine schmale Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Parkanlage -. Diese ist zum Schutz der unterirdisch verlegten, außer Betrieb befindlichen Ferngasleitung von der Bepflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind zweckgebundene bauliche Anlagen zulässig.

Am östlichen Rand der Geltungsbereiche befinden sich einige als Grabeland genutzte Parzellen, die in ihrer Nutzung Bestandsschutz haben. Bei den Flächen handelt es sich um städtisches Eigentum. Es bestehen personengebundene Verträge mit den jeweiligen Nutzern, sodass nach Aufgabe der Grabelandnutzung durch den derzeitigen Vertragspartner eine Übernahme der Parzelle durch eine andere Person nicht möglich ist. Auf diese Weise wird

angestrebt, langfristig die Flächen in die Grünfläche zu integrieren. Frei werdende Parzellen werden eingesät und Teil der Parkanlage.

# 7. Entwässerung der Plangebiete

Von der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW - ist am 14.06.2011 der RAG Aktiengesellschaft eine wasserrechtliche Erlaubnis für die ehemalige Schachtanlage Franz erteilt worden. Diese gilt befristet bis zum 30.06.2021. Demnach ist das Niederschlagswasser zeitverzögert über drei Versickerungsmulden in den Untergrund zu versickern. Die Versickerungsmulden werden innerhalb der Öffentlichen Grünflächen, die mit der Zweckbestimmung - Entwässerungsanlagen - versehen werden, bzw. innerhalb der Waldfläche im Westen des Bebauungsplans Nr. 05.073 eingerichtet.

# 8. Immissionsschutz

In den beiden Plangebieten werden keine schützenswerten Nutzungen wie z.B. Wohnen geplant, sodass Lärmeinträge von außen in das Plangebiet nicht betrachtet werden müssen. Mit einer Sportanlage und einem Mountainbike-Parcour innerhalb der öffentlichen Grünfläche werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 05.073 Einrichtungen entstehen, von denen Schallemissionen ausgehen werden. Diese Schallemissionen und ihre möglichen Auswirkungen auf die nächstgelegenen Wohngebäude müssen betrachtet werden. Für die planungsrechtliche Sicherung dieser im Rahmen des Projektes "Im Westen was Neues" für diese Fläche vorgesehenen Maßnahmen ist im Vorfeld eine Prüfung möglicher Konfliktpotentiale hinsichtlich der Lärmimmissionen durchgeführt worden. Während beim Mountainbiking die anlagenbezogenen Geräusche aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kaum ins Gewicht fallen und somit in der Vorprüfung unbeachtlich bleiben konnten, werden durch das geplante Sportfeld regelmäßig geräuschrelevante Immissionen erwartet.

Bei der Prüfung möglicher Immissionsbelastungen durch die neue Sportanlage sind alle im Umfeld der Anlage bestehenden sportlichen Betriebsstätten einbezogen worden. Dabei darf die Gesamtbelastung inklusive der neu hinzutretenden Anlage die Richtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) an den umliegenden schützenswerten Nutzungen nicht überschreiten. Demnach gilt in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten eine Schwelle tags außerhalb der Ruhezeiten von 55 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten von 50 dB(A) und nachts von 45 dB(A). Bei der Berechnung der Lärmpegel ist auf das bestehende Gutachten zu den Freizeit- und Sportanlagen auf der südlich angrenzenden Fläche Schacht Franz zurückgegriffen worden. Die hier berechneten Sportanlagen (bestehende Sportanlage, Pkw-Stellplatzanlage, bestehende Tennisanlage, geplanter Funsportpark, Klettern / Springen und Multifeld) wurden als bestehende Vorbelastung in die Untersuchung einbezogen.

Die Lärmprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Ergänzung der bestehenden Sport- und Freizeitanlage auf dem Schacht-Franz-Gelände durch eine Sportfläche auf dem nördlich gelegenen Haldenkörper aus immissionsrechtlicher Sicht dann unkritisch ist, wenn die neue Sportanlage ausschließlich für Trainingszwecke genutzt wird.

Die Austragung von Meisterschaftsspielen während der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen kann insbesondere in Verbindung eines parallel ausgetragenen Meisterschaftsspiels auf dem Hauptsportplatz östlich des Vereinsheims regelmäßig zu Überschreitungen der einzuhaltenden Grenzwerte der 18. BlmSchV und somit zu Geräuschkonflikten an der umgebenden Wohnnutzung führen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist daher auf eine solche parallele Austragung von Meisterschaftsspielen zu verzichten.

Außerhalb der Ruhezeiten sind hingegen keine Geräuschkonflikte durch die parallele Nutzung der einzelnen Anlagen zu erwarten.

Generell ist also die Machbarkeit von Trainingsspielen und von Meisterschaftsspielen (Ausnahme: Parallele Austragung eines Meisterschaftsspiels in den Ruhezeiten von Sonn- und Feiertagen auf dem südlich gelegenen Hauptsportplatz) nachgewiesen. Im Rahmen der Baugenehmigung soll sichergestellt werden, dass innerhalb der Ruhezeiten sonn- und feiertags nicht zeitgleich zwei Meisterschaftsspiele durchgeführt werden dürfen.

# 9. Artenschutz

Da durch Bauarbeiten oder die Umgestaltung des Geländes entstehende mögliche Störungen von planungsrelevanten Arten zu Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände führen können, ist die Möglichkeit des Vorkommens und der Eingriffsbetroffenheit streng geschützter und planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet zu analysieren. Hierzu ist im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne eine Artenschutzprüfung durchgeführt worden (vgl. ViebahnSell 2011).

Das Plangebiet bestand zur Zeit der Durchführung dieser Prüfung zwischen Mai und Juli 2011 im Wesentlichen aus zwei Biotopkomplexen: einer zentralen, in Aufschüttung befindlichen Gestaltungsfläche aus Rohböden und den randlichen Wäldchen im Osten und Westen, die jeweils potentiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tierarten in Betracht kommen. Insgesamt weist das Gebiet sechs verschiedene Lebensraumtypen / Biotopkomplexe auf.

Das Ergebnis der Artenschutzprüfung ist, dass keine Übertretungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten sind. Für die sonstigen europäischen geschützten Vogelarten gilt gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG das allgemeine Rodungsverbot außerhalb von Waldund Gartenflächen zur Brutzeit (zwischen dem 01.03. und 30.09.).

Im Untersuchungsgebiet treten lediglich drei Fledermausarten als Nahrungsgäste ohne Verdacht auf betroffene Quartiere im Untersuchungsgebiet auf. Mögliche, als Quartier geeignete ältere Bäume im Westen (Verlängerung am Wiesenteich) sollten nach Möglichkeit im Rahmen der Detailplanung von Wanderwegen umgangen werden. Zwei planungsrelevante Greifvogelarten fliegen von außen zur Nahrungssuche ein, brüten aber (ohne Konfliktbetroffenheit) in der weiteren Umgebung. Die nach der Habitatstruktur (Pfützen auf Rohböden) erwartete Kreuzkröte wurde mehrfach sicher nicht nachgewiesen, dürfte aber auch im unwahrscheinlichsten Fall von Restvorkommen von der Neugestaltung profitieren.

Hamm, den 15.11.2011

gez. Schulze Böing Stadtbaurätin gez. Muhle Ltd. städt. Baudirektor

Anhang 1: Zusammenfassende Tabelle zum Bebauungsplan Nr. 05.069

Name des Verfahrens	05.069 - Schacht Franz Nord I -			
	- Herringen			
Lage des Plangebietes	- Westlich der Siedlung Isenbecker Hof, südlich des Bebauungsplans Nr. 05.073, nördlich des Sportplatzbereiches Schacht Franz			
Struktur des Plangebietes	- Ehemalige Schachtanlage Franz I			
(Bestand)	- Teilweise bewaldet			
Charakteristik der Planung /	- Umsetzung des Konzeptes "Im Westen was Neues"			
geplante Nutzungs- bzw.	- Umnutzung der ehemaligen Schachtanlage Franz Nord			
Bebauungsstruktur	- Schaffung eines offenen, ruderal geprägten Parkbereiches mit			
	Verbindungsfunktion zwischen den angrenzenden Siedlungs-			
	bereichen und zum nördlichen Brückenschlag sowie das Angebot			
A . I . V . I .	wohnungsnah nachgefragter Nutz			
Art des Verfahrens	Beschleunigtes Aufstellungsverfahre			
	Aufstellungsbeschluss Scoping gem. § 4 (1) BauGB		010 (0568/10) 010 - 31.01.2011	
	Frühzeitige Öffentlichkeits-		orderlich	
	beteiligung gem. § 3 (1) BauGB	I VICITE GIT	ordernon	
	Landesplanerische Abstimmung	28.10.20	)11	
	Behördenbeteiligung gem. § 13 a		011 - 21.10.2011	
Verfahrensverlauf	(2) i.V.m. § 4 (2) BauGB		ierte Öffentlichkeits- und	
Veriainensveriaur	, , ,		enbeteiligung)	
	Offenlegungsbeschluss		orderlich	
	Offenlegung gem. § 13 a (2)		011 - 21.10.2011	
	i.V.m. § 3 (2) BauGB		ierte Öffentlichkeits- und	
	Erneute Beteiligung gem. § 4a (3)		enbeteiligung) 011 - 11.11.2011	
	BauGB		enenbeteiligung)	
Vorbereitende Bauleitplanung	Berichtigung des FNP gemäß § 13a (2) Satz 2 BauGB			
(FNP)	Denominant des in the gental great	(2) Out2		
Relevante informelle vorbereitende Planungen	- Konzept "Im Westen was Neues"			
	- Äußere Anbindung an den Pkw-Verkehr nicht vorgesehen, Fuß- und			
Organisation der	Radzuwegungen zu allen Seiten an verschiedenen Punkten möglich			
Erschließung	- Die innere Erschließung ist über Fuß- und Radwege vorgesehen, die aber erst im Rahmen der Ausbauplanung verortet werden.			
Planausweisung / Dichtewerte	Keine bauliche Nutzung vorgeseh		ig verortet werden.	
I landasweisung / Biomeweite	- Öffentliche Grünflächen mit der Zu		mmung - Trainingsfeld -	
Grünflächen	- Parkanlage -, bzwParkanlage / Kinderspielplatz Typ B und C /			
Grunnachen	Entwässerungsanlagen -			
	- Wald als Zweckbestimmung - Erholungswald (mit Möblierung) -			
	- Parken: Fläche ist für öffentlichen			
Verkehr	zugänglich, es sind keine Stellplätze vorgesehen - ÖPNV: Nächstgelegene Buslinien 7 und 17 an der an das Gebiet			
	angrenzenden Bushaltestelle Albert-Funk-Straße			
	- Versickerung des Niederschlagswassers über Versickerungsmulden			
Entwässerung	innerhalb der Öffentlichen Grünflä		John State S	
Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsflächen	Im vorliegenden Planungsfall nicht vorgesehen (§ 13a BauGB).			
Ausgleichshädhen	- Derzeit steht die Fläche noch unter Bergaufsicht, diese muss vor			
	einer möglichen Rechtskraft des Bebauungsplans aufgehoben sein.			
Sonstige Anmerkungen	- Der gesamte Geltungsbereich ist ein Altstandort im Sinne des § 2			
	Abs. 5 BBodSchG, altlastentechnische Bedenken oder Bedarf von			
	Sicherungsmaßnahmen bestehen nicht.			
Contraction	Artenschutz		Vorliegend, 24.08.2011	
Gutachten	Immissionsschutz		Vorliegend, Juli 2011	
	Gutachten zur Gefährdungsabschät	ı∠ung	Vorliegend, Juni 1999 ca. 103.614 m²	
Flächenbilanzierung	Gesamtfläche (Plangebiet) Öffentliche Grünflächen		ca. 65.626 m <sup>2</sup> (63,3 %)	
	Wald		ca. 37.988 m <sup>2</sup> (36,7 %)	
<u> </u>			(JO,7 70)	

Anhang 2: Zusammenfassende Tabelle zum Bebauungsplan Nr. 05.073

Name des Verfahrens	05 072 Schoolt Fronz Nord II		
Name des vertainens	05.073 - Schacht Franz Nord II -		
Lage des Plangebietes	- Herringen Wegtlich der Siedlung leenheeker Hef, gödlich der Lünener Streße		
Lage des Flangebietes	<ul> <li>Westlich der Siedlung Isenbecker Hof, südlich der Lünener Straße, nördlich an den Bebauungsplan Nr. 05.069 anschließend</li> </ul>		
Struktur des Plangebietes			
(Bestand)	- Ehemalige Schachtanlage Franz Nord, Abraumhalde - Teilweise bewaldet		
Charakteristik der Planung /			
geplante Nutzungs- bzw.	<ul><li>- Umsetzung des Konzeptes "Im Westen was Neues"</li><li>- Umnutzung der ehemaligen Schachtanlage Franz Nord</li></ul>		
Bebauungsstruktur	- Offinitizing der eriemaligen Schachtanlage Franz Nord - Schaffung eines offenen, ruderal geprägten Parkbereiches mit		
Debadangsstruktar	Verbindungsfunktion zwischen den angrenzenden Siedlungs-		
	bereichen und zum nördlichen Brückenschlag sowie das Angebot		
	wohnungsnah nachgefragter Nutzungsmöglichkeiten		
Art des Verfahrens	Beschleunigtes Aufstellungsverfahr		
	Aufstellungsbeschluss	14.12.2010 (0568/10)	
	Scoping gem. § 4 (1) BauGB	21.12.2010 - 31.01.2011	
	Frühzeitige Öffentlichkeits-	Nicht erforderlich	
	beteiligung gem. § 3 (1) BauGB	There error deriver	
	Landesplanerische Abstimmung	28.10.2011	
Vanfakasa asaad	Behördenbeteiligung gem. § 13 a	21.09.2011 - 21.10.2011	
Verfahrensverlauf	(2) i.V.m. § 4 (2) BauGB	(kombinierte Öffentlichkeits- und	
	( , ( – , –	Behördenbeteiligung)	
	Offenlegungsbeschluss	Nicht erforderlich	
		21.09.2011 - 21.10.2011	
	Offenlegung gem. § 13 a (2)	(kombinierte Öffentlichkeits- und	
	i.V.m. § 3 (2) BauGB	Behördenbeteiligung)	
Vorbereitende Bauleitplanung			
(FNP)	Berichtigung des FNP gemäß § 13a (2) Satz 2 BauGB		
Relevante informelle	Vanzent Im Westen was Newse"		
vorbereitende Planungen	- Konzept "Im Westen was Neues"		
	- Eine äußere Anbindung an den Pkw-Verkehr ist nicht vorgesehen,		
Organisation der	Zuwegungen für Fußgänger und Radfahrer werden zu allen Seiten		
Erschließung	an verschiedenen Punkten möglich sein.		
	- Die innere Erschließung ist über Fuß- und Radwege vorgesehen,		
Discourse / District	die aber erst im Rahmen der Ausbauplanung verortet werden.		
Planausweisung / Dichtewerte	- Keine bauliche Nutzung vorgeseh		
	- Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung - Parkanlage -,		
Grünflächen	bzwParkanlage / Entwässerungsanlagen Wald als Zweckbestimmung - Erholungswald (mit Möblierung) - bzw.		
	Erholungswald (mit Möblierung) / Kinderspielplatz Typ B und C Parken: Fläche für öffentlichen motorisierten Verkehr nicht		
	- Parken: Fläche für öffentlichen m		
		otorisierten Verkehr nicht	
Verkehr	zugänglich, es sind keine Stellplä	otorisierten Verkehr nicht tze vorgesehen	
Verkehr	zugänglich, es sind keine Stellplä - ÖPNV: Nächstgelegene Buslinier	otorisierten Verkehr nicht tze vorgesehen n 7 und 17 an den an das Gebiet	
	zugänglich, es sind keine Stellplä - ÖPNV: Nächstgelegene Buslinier angrenzenden Bushaltestellen Me	otorisierten Verkehr nicht tze vorgesehen n 7 und 17 an den an das Gebiet ozartstraße und Seelhofstraße	
Verkehr Entwässerung	zugänglich, es sind keine Stellplä - ÖPNV: Nächstgelegene Buslinier angrenzenden Bushaltestellen Me	otorisierten Verkehr nicht tze vorgesehen n 7 und 17 an den an das Gebiet ozartstraße und Seelhofstraße vassers über Versickerungsmulden	
	zugänglich, es sind keine Stellplä - ÖPNV: Nächstgelegene Buslinier angrenzenden Bushaltestellen Me - Versickerung des Niederschlagsv innerhalb der Öffentlichen Grünflä	otorisierten Verkehr nicht tze vorgesehen n 7 und 17 an den an das Gebiet ozartstraße und Seelhofstraße vassers über Versickerungsmulden ächen	
Entwässerung	zugänglich, es sind keine Stellplä - ÖPNV: Nächstgelegene Buslinier angrenzenden Bushaltestellen Mo - Versickerung des Niederschlagsv	otorisierten Verkehr nicht tze vorgesehen n 7 und 17 an den an das Gebiet ozartstraße und Seelhofstraße vassers über Versickerungsmulden ächen	
Entwässerung Kompensationsmaßnahmen /	zugänglich, es sind keine Stellplä - ÖPNV: Nächstgelegene Buslinier angrenzenden Bushaltestellen Me - Versickerung des Niederschlagsv innerhalb der Öffentlichen Grünflä Im vorliegenden Planungsfall nicht - Derzeit steht die Fläche noch unte	otorisierten Verkehr nicht tze vorgesehen n 7 und 17 an den an das Gebiet ozartstraße und Seelhofstraße vassers über Versickerungsmulden ächen vorgesehen (§ 13a BauGB). er Bergaufsicht, diese muss vor	
Entwässerung  Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsflächen	zugänglich, es sind keine Stellplä - ÖPNV: Nächstgelegene Buslinier angrenzenden Bushaltestellen Mo - Versickerung des Niederschlagsv innerhalb der Öffentlichen Grünflä Im vorliegenden Planungsfall nicht - Derzeit steht die Fläche noch unte einer möglichen Rechtskraft des I	otorisierten Verkehr nicht tze vorgesehen n 7 und 17 an den an das Gebiet ozartstraße und Seelhofstraße vassers über Versickerungsmulden ächen vorgesehen (§ 13a BauGB). er Bergaufsicht, diese muss vor Bebauungsplans aufgehoben sein.	
Entwässerung Kompensationsmaßnahmen /	zugänglich, es sind keine Stellplä - ÖPNV: Nächstgelegene Buslinier angrenzenden Bushaltestellen Mo - Versickerung des Niederschlagsv innerhalb der Öffentlichen Grünflä Im vorliegenden Planungsfall nicht - Derzeit steht die Fläche noch unte einer möglichen Rechtskraft des I - Der gesamte Geltungsbereich ist	otorisierten Verkehr nicht tze vorgesehen n 7 und 17 an den an das Gebiet ozartstraße und Seelhofstraße vassers über Versickerungsmulden ächen vorgesehen (§ 13a BauGB). er Bergaufsicht, diese muss vor Bebauungsplans aufgehoben sein. ein Altstandort im Sinne des § 2	
Entwässerung  Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsflächen	zugänglich, es sind keine Stellplä - ÖPNV: Nächstgelegene Buslinier angrenzenden Bushaltestellen Mo - Versickerung des Niederschlagsv innerhalb der Öffentlichen Grünflä Im vorliegenden Planungsfall nicht - Derzeit steht die Fläche noch unte einer möglichen Rechtskraft des I - Der gesamte Geltungsbereich ist Abs. 5 BBodSchG, altlastentechn	otorisierten Verkehr nicht tze vorgesehen n 7 und 17 an den an das Gebiet ozartstraße und Seelhofstraße vassers über Versickerungsmulden ächen vorgesehen (§ 13a BauGB). er Bergaufsicht, diese muss vor Bebauungsplans aufgehoben sein. ein Altstandort im Sinne des § 2 ische Bedenken oder Bedarf von	
Entwässerung  Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsflächen	zugänglich, es sind keine Stellplä - ÖPNV: Nächstgelegene Buslinier angrenzenden Bushaltestellen Mo - Versickerung des Niederschlagsv innerhalb der Öffentlichen Grünflä Im vorliegenden Planungsfall nicht - Derzeit steht die Fläche noch unte einer möglichen Rechtskraft des I - Der gesamte Geltungsbereich ist Abs. 5 BBodSchG, altlastentechn Sicherungsmaßnahmen besteher	otorisierten Verkehr nicht tze vorgesehen n 7 und 17 an den an das Gebiet ozartstraße und Seelhofstraße vassers über Versickerungsmulden ächen vorgesehen (§ 13a BauGB). er Bergaufsicht, diese muss vor Bebauungsplans aufgehoben sein. ein Altstandort im Sinne des § 2 ische Bedenken oder Bedarf von n nicht.	
Entwässerung  Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsflächen  Sonstige Anmerkungen	zugänglich, es sind keine Stellplä - ÖPNV: Nächstgelegene Buslinier angrenzenden Bushaltestellen Me - Versickerung des Niederschlagsv innerhalb der Öffentlichen Grünflä Im vorliegenden Planungsfall nicht - Derzeit steht die Fläche noch unte einer möglichen Rechtskraft des I - Der gesamte Geltungsbereich ist Abs. 5 BBodSchG, altlastentechn Sicherungsmaßnahmen besteher Artenschutz	otorisierten Verkehr nicht tze vorgesehen n 7 und 17 an den an das Gebiet ozartstraße und Seelhofstraße vassers über Versickerungsmulden ächen vorgesehen (§ 13a BauGB). er Bergaufsicht, diese muss vor Bebauungsplans aufgehoben sein. ein Altstandort im Sinne des § 2 ische Bedenken oder Bedarf von n nicht.  Vorliegend, 24.08.2011	
Entwässerung  Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsflächen	zugänglich, es sind keine Stellplä - ÖPNV: Nächstgelegene Buslinier angrenzenden Bushaltestellen Me - Versickerung des Niederschlagsv innerhalb der Öffentlichen Grünflä Im vorliegenden Planungsfall nicht - Derzeit steht die Fläche noch unte einer möglichen Rechtskraft des I - Der gesamte Geltungsbereich ist Abs. 5 BBodSchG, altlastentechn Sicherungsmaßnahmen besteher Artenschutz Immissionsschutz	otorisierten Verkehr nicht tze vorgesehen n 7 und 17 an den an das Gebiet ozartstraße und Seelhofstraße vassers über Versickerungsmulden ächen vorgesehen (§ 13a BauGB). er Bergaufsicht, diese muss vor Bebauungsplans aufgehoben sein. ein Altstandort im Sinne des § 2 ische Bedenken oder Bedarf von n nicht.  Vorliegend, 24.08.2011 Vorliegend, Juli 2011	
Entwässerung  Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsflächen  Sonstige Anmerkungen	zugänglich, es sind keine Stellplä - ÖPNV: Nächstgelegene Buslinier angrenzenden Bushaltestellen Me - Versickerung des Niederschlagsv innerhalb der Öffentlichen Grünflä Im vorliegenden Planungsfall nicht - Derzeit steht die Fläche noch unte einer möglichen Rechtskraft des I - Der gesamte Geltungsbereich ist Abs. 5 BBodSchG, altlastentechn Sicherungsmaßnahmen besteher Artenschutz Immissionsschutz Gutachten zur Gefährdungsabschä	otorisierten Verkehr nicht tze vorgesehen n 7 und 17 an den an das Gebiet ozartstraße und Seelhofstraße vassers über Versickerungsmulden ächen vorgesehen (§ 13a BauGB). er Bergaufsicht, diese muss vor Bebauungsplans aufgehoben sein. ein Altstandort im Sinne des § 2 ische Bedenken oder Bedarf von n nicht.  Vorliegend, 24.08.2011 Vorliegend, Juli 2011 tzung Vorliegend, Juni 1999	
Entwässerung  Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsflächen  Sonstige Anmerkungen  Gutachten	zugänglich, es sind keine Stellplä - ÖPNV: Nächstgelegene Buslinier angrenzenden Bushaltestellen Mo - Versickerung des Niederschlagsv innerhalb der Öffentlichen Grünflä Im vorliegenden Planungsfall nicht - Derzeit steht die Fläche noch unte einer möglichen Rechtskraft des I - Der gesamte Geltungsbereich ist Abs. 5 BBodSchG, altlastentechn Sicherungsmaßnahmen besteher Artenschutz Immissionsschutz Gutachten zur Gefährdungsabschä Gesamtfläche (Plangebiet)	otorisierten Verkehr nicht tze vorgesehen n 7 und 17 an den an das Gebiet ozartstraße und Seelhofstraße vassers über Versickerungsmulden ächen vorgesehen (§ 13a BauGB). er Bergaufsicht, diese muss vor Bebauungsplans aufgehoben sein. ein Altstandort im Sinne des § 2 ische Bedenken oder Bedarf von n nicht.  Vorliegend, 24.08.2011 Vorliegend, Juli 2011 tzung Vorliegend, Juni 1999 ca. 125.984 m²	
Entwässerung  Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsflächen  Sonstige Anmerkungen	zugänglich, es sind keine Stellplä - ÖPNV: Nächstgelegene Buslinier angrenzenden Bushaltestellen Me - Versickerung des Niederschlagsv innerhalb der Öffentlichen Grünflä Im vorliegenden Planungsfall nicht - Derzeit steht die Fläche noch unte einer möglichen Rechtskraft des I - Der gesamte Geltungsbereich ist Abs. 5 BBodSchG, altlastentechn Sicherungsmaßnahmen besteher Artenschutz Immissionsschutz Gutachten zur Gefährdungsabschä	otorisierten Verkehr nicht tze vorgesehen n 7 und 17 an den an das Gebiet ozartstraße und Seelhofstraße vassers über Versickerungsmulden ächen vorgesehen (§ 13a BauGB). er Bergaufsicht, diese muss vor Bebauungsplans aufgehoben sein. ein Altstandort im Sinne des § 2 ische Bedenken oder Bedarf von n nicht.  Vorliegend, 24.08.2011 Vorliegend, Juli 2011 tzung Vorliegend, Juni 1999	